

## HYDRO Systems KG | Ahfeldstrasse 10 | D-77781 Biberach

### Einkaufsbedingungen

Stand: 19. Februar 2020

#### 1. Geltung

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen gelten, sofern nicht nachweislich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit wir sie nachweislich anerkannt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Einkaufsbedingungen und einer Bestimmung oder Bedingung auf den Bestellungen von HYDRO gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig.

#### 2. Erteilung, Annahme, Abwicklung von Aufträgen, Änderungen

- 2.1 Der Lieferant hat die Bestellung oder eine Änderung zur Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Hierzu muß der Lieferant die Bestellung von HYDRO unterzeichnen und an HYDRO zurücksenden. Liegt HYDRO innerhalb von 5 Kalendertagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, ist HYDRO berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 2.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit HYDRO (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Modifikationen und Änderungen von Bestellungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. HYDROs schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.3 Abweichungen hinsichtlich technischer oder qualitätsrelevanter Spezifikationen oder Vorgaben bedürfen der vorherigen nachweislichen Freigabe durch HYDRO.
- 2.4 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HYDRO durch Dritte (auch Unterlieferanten) ausführen lassen. Der Lieferant muss für diesen Fall sicherstellen, dass diese Einkaufsbedingungen gleichlautend auch für diese Dritten gelten. Der Lieferant haftet für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 2.5 Jedes Angebot des Lieferanten ist mindestens 12 Monate gültig. Schriftliche Angebote müssen binnen 5 Arbeitstagen nach HYDROs Anfrage vorliegen.
- 2.6 HYDRO kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung einseitige Änderungen an Bestellungen vornehmen. Sollte eine solche Änderung die Kosten oder den Zeitaufwand für die Ausführung der betroffenen Bestellung erhöhen oder verringern, kann der Lieferant oder die HYDRO eine angemessene Anpassung des Preises oder des Lieferplans oder beides verlangen. Ein Anspruch des Lieferanten auf eine solche Anpassung besteht nur, wenn dieser der HYDRO innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab dem Datum der Änderung schriftlich mitgeteilt wird.

#### 3. Lieferzeit, Lieferumfang, Ersatzteile, Zeichnungsteile

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit zu liefern. Die Lieferfristen richten sich nach den Angaben auf den Bestellungen.
- 3.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am in der Bestellung genannten Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von HYDRO hierzu bevollmächtigte Person an.

- 3.3 HYDRO stützt ihre Pläne auf die Zusicherung des Lieferanten, dass der Lieferant die Komponenten zu den auf den Bestellungen angegebenen Terminen an die HYDRO liefern wird. HYDRO kann die Lieferung einer verbindlichen Bestellung ohne Kosten aufschieben, vorausgesetzt, dass HYDRO den Lieferanten mindestens zehn (10) Tage vor dem geplanten Liefertermin schriftlich benachrichtigt.
- 3.4 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er HYDRO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Abstellmaßnahmen zu benachrichtigen. Die Annahme verspäteter Lieferungen durch HYDRO gilt nicht als Verzicht der HYDRO auf ihr Recht, diese Bestellung zu stornieren oder die Annahme weiterer Lieferungen zu verweigern.
- 3.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich HYDROs Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen der Ziffer 3.6 bleiben unberührt.
- 3.6 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist HYDRO berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jeden Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von HYDRO bleiben unberührt. HYDRO behält sich vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.
- 3.7 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant der HYDRO für den Fall, dass die Lieferung von Komponenten einer bestätigten Bestellung der HYDRO in Verzug gerät, erste Priorität für die Zuweisung und den Versand der Komponenten einräumt.
- 3.8 Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Teillieferungen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger nachweislicher Zustimmung von HYDRO zulässig.
- 3.9 Der Lieferant stellt sicher, dass er HYDRO auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der jeweils letzten Lieferung des jeweiligen Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 3.10 Sofern der Lieferant Artikel liefert, die er nach einer von HYDRO zur Verfügung gestellten Zeichnung herstellt (= „Zeichnungsteile“), ist er verpflichtet, während des Produktionsprozesses regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich, HYDRO den Fertigungsfortschritt schriftlich zu melden. Der Lieferant muss bei Zeichnungsteilen die Zuliefernorm von HYDRO einhalten.

#### **4. Preis, Zahlung**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist HYDRO berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gegenrechte. Dies gilt ebenso für die Empfangsquittung.

#### **5. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf HYDRO über, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020) bzw. - falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist - die Lieferung durch HYDRO abgenommen wurde oder sofern in der Bestellung keine abweichenden Lieferbedingungen angegeben sind.

## 6. Lieferung, Verpackung, Anlieferung, Exportkontrolle und Zoll

- 6.1 Es gelten HYDROs Verpackungs- und Anliefervorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Jede Sendung ist HYDRO und dem von HYDRO bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell- und Artikelnummer von HYDRO sowie der Liefermenge zu versehen. Der Lieferschein ist außen an der Ware gut sichtbar anzubringen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die von HYDRO vorgegebenen spezifischen Versandvorschriften und Versandinstruktionen einzuhalten. Dazu gehört auch die Unterstützung der HYDRO bei der Einfuhrdokumentation
- 6.3 Vom Lieferanten ist bei der Ausfertigung der Versandpapiere zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung bei HYDRO erfolgt und HYDRO von der Gestellungspflicht befreit ist. Der Lieferant erklärt, dass er die Anforderungen und Regelungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts in Bezug auf Beschaffung und Lieferung seiner Güter kennt und einhält. Der Lieferant hat HYDRO spätestens 14 Tage nach Bestätigung der Bestellung gemäß Ziffer 2.1 unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die HYDRO zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts benötigt. Dies umfasst insbesondere nachfolgende Informationen und Daten:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern, insbesondere gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 428/2009 („EG Dual-Use VO“) und Teil 1 der Ausfuhrliste (Anlage 1 AL zur Außenwirtschafts- verordnung), einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN), den Harmonized Tariff Schedule ("HTS") Code oder die U.S. Munitions List ("USML") -Kategorie, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt; ebenfalls ist die Ausfuhrklassifizierung von Komponenten oder Teilen davon mitzuteilen, wenn sie von der Ausfuhrklassifizierung des betreffenden Gutes abweichen;
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistik und den HS (Harmonized System) Code;
  - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und Präferenznachweis für Lieferungen aus Präferenzländern (präferenzierter Ursprung).

Ebenso hat der Lieferant HYDRO jede Änderung der vorbezeichneten Informationen und Daten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Verletzt der Lieferant seine vorgenannte Pflicht, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die HYDRO hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 6.4 Der Lieferant hat auf seine Kosten alle Export- oder Importgenehmigungen, Zulassungen und Lizenzen einzuholen, die nach den Export/Import-Gesetzen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung erforderlich sind. Der Lieferant ist verpflichtet, HYDRO auf eigene Kosten bei der Beschaffung der erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zu unterstützen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung erforderlich sind. Die Unterstützung umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Einfuhr-, Endverwender- und Rückübertragungsbescheinigungen.
- 6.5 Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen.

## 7. Rechnung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die Buchhaltung von HYDRO zu senden. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden. Die Rechnung muss die HYDRO Bestell- und Artikelnummer, die Menge und den Preis ausdrücklich ausweisen.

## 8. Qualitätssicherung und Inspektion

- 8.1 Der Lieferant und alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Komponenten müssen den Zeichnungen, Spezifikationen und Qualitätsdokumenten der HYDRO entsprechen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ein für die HYDRO akzeptables Qualitätskontrollsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den auf den Bestellungen angegebenen Qualitätskontrollnormen (sofern vorhanden) entspricht. Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten unterliegt der Bestätigung und Akzeptanz durch die HYDRO.
- 8.3 Die HYDRO behält das Recht auf Zugang durch seine Organisation, seinen Kunden und ggf. den Aufsichtsbehörden zu allen Einrichtungen des Lieferanten, die an der Bestellung beteiligt sind, und zu allen anwendbaren Aufzeichnungen und kann vom Lieferanten verlangen, dass er seinen Unterlieferanten die anwendbaren Anforderungen in den Einkaufsdokumenten, einschließlich der wichtigsten Merkmale, soweit erforderlich, übermittelt.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung der HYDRO einzuholen, wenn er Änderungen vornehmen will (i) beim Herstellungsprozess von Komponenten, (ii) bei den Werkzeugen, die bei der Herstellung von Komponenten verwendet werden, (iii) bei Drittanbietern oder externen Prozessen oder (iv) wenn er den Standort der Komponentenfertigung an einen anderen Standort des Lieferanten (zusammenfassend als "Neue Prozesse" bezeichnet) verlegen möchte. Dies muss mindestens sechzig (60) Tage vor dem vorgeschlagenen Datum, an dem ein solcher neuer Prozess implementiert werden soll, geschehen. Aus Gründen der Klarheit darf der Lieferant keine Komponenten, die mit den neuen Verfahren des Lieferanten hergestellt wurden, an die HYDRO verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen, bis der Lieferant die schriftliche Genehmigung und Anweisungen der HYDRO, die von diesen neuen Verfahren betroffen sind, eingeholt hat.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Konformitätsbescheinigungen für die gelieferten Komponenten sowie alle anderen von der HYDRO angeforderten angemessenen Unterlagen vorzulegen. Der Lieferant bewahrt alle Unterlagen, die diesen Bescheinigungen zugrunde liegen, für einen Zeitraum von elf (11) Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen auf. Die Konformitätsbescheinigungen des Originalherstellers sind für alle Komponenten und alle Rohstoffe, die bei der Herstellung von Komponenten verwendet werden, erforderlich. Die HYDRO behält sich das Recht vor, Komponenten auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, wenn der Lieferant die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Lieferung vorgelegt hat. Wenn festgestellt wird, dass der Lieferant fehlerhafte Komponenten oder Rohstoffe verwendet oder geliefert hat, sind alle Kosten oder Aufwendungen, die der HYDRO im Zusammenhang mit der Reparatur, dem Austausch, dem Rückruf oder der Entfernung solcher Komponenten entstehen, vom Lieferanten zu tragen.

## 9. Rechte bei Mängeln

- 9.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände bei Übergabe an HYDRO frei von Rechts- oder Sachmängeln sind und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 9.2 Nach Eingang wird HYDRO die Liefergegenstände auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird HYDRO dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 9.3 Bei Mängeln stehen HYDRO die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Bei Mängeln kann HYDRO statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Liefergegenstände verlangen. Ferner ist HYDRO nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für HYDRO unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung, von derartigen Umständen wird HYDRO den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 9.4 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilt HYDRO dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder - wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist - ab Abnahme.
- 9.6 Bessert der Lieferant Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer 9.5 bzgl. dieses Mangels an diesen Teilen erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

## **10. Überlassung von Gegenständen und Informationen, Vertraulichkeit**

- 10.1 HYDRO behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Liefergegenstände oder aus sonstigen Gründen überlassen werden (nachfolgend „Gegenstände“). Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Liefergegenstände oder nach den sonstigen Vorgaben von HYDRO zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen durch den Lieferanten wird für HYDRO vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht HYDRO gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt HYDRO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von HYDRO zu den anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.3 Soweit die HYDRO nach den vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis zzgl. USt aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist HYDRO auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach HYDROS Wahl verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant hat die Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt HYDRO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. HYDRO nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er HYDRO unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmenge, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Sollten die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gehen die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 10.6 Geschützte Informationen gemäß Ziffer 10.5 und/ oder Liefergegenstände, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von HYDRO oder unter Benutzung der Gegenstände herstellt (nachfolgend „geschützte Liefergegenstände“), dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HYDRO offenbart oder übergeben werden. HYDRO stimmt einer Weitergabe von geschützten Informationen oder geschützten Liefergegenständen an Dritte jedoch zu, wenn und soweit der Lieferant vor der Weitergabe der Informationen oder der geschützten Liefergegenstände durch vertragliche Bestimmungen, die mindestens der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen (Ziffer 10.5) entsprechen, den Schutz der Informationen oder der geschützten Liefergegenstände sicherstellt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vertraglichen Bestimmungen mit dem Dritten HYDRO auf Anfrage offenzulegen und nachzuweisen.

## **11. Schutzrechte**

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass weder die von ihm gelieferten Liefergegenstände selbst noch deren Verwendung, insbesondere Weiterlieferung, -verarbeitung oder -benutzung durch HYDRO Schutzrechte Dritter, vor allem

Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen oder sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter - auch im Verwendungsland - verletzt.

- 11.2 Der Lieferant stellt HYDRO und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt alle Kosten, die HYDRO in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant haftet jedoch nicht, soweit er Liefergegenstände ausschließlich nach HYDROs Zeichnungen und Modellen herstellte und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Liefergegenstände Rechte Dritter verletzt.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Die Übereignung der Liefergegenstände auf HYDRO hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt HYDRO jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Liefergegenstände. HYDRO bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Liefergegenstände unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **13. Produkthaftung und Allgemeine Haftung**

- 13.1 Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Für den Fall, dass HYDRO von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HYDRO auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 13.3 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5.000.000,- pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Der Lieferant wird HYDRO auf HYDROs Verlangen diesen Versicherungsschutz nachweisen.

## **14. Einhaltung der Gesetze; Kündigung aus wichtigem Grund**

- 14.1 Der Lieferant garantiert, dass bei der Ausführung von Arbeiten gemäß dieser Bestellung alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und/oder anderen rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die für die Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung der in dieser Bestellung vorgesehenen Komponenten gelten oder künftig gelten können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf grundlegende Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, Sklaverei oder Menschenhandel. Der Lieferant verpflichtet sich, der HYDRO von jeglicher Haftung freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung solcher Gesetze und Vorschriften durch den Lieferanten ergibt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen auf seine Kosten einzuholen.
- 14.2 Der Lieferant versichert, dass er der HYDRO keine "gefälschten Waren" zur Verfügung stellen oder liefern wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Komponenten oder Materialien oder Teilkomponenten von Komponenten.
- 14.3 Die Verletzung anwendbarer Gesetze in Bezug auf grundlegende Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, einschließlich der Gesetze in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel, die auf die Ausführung von Arbeiten des Lieferanten gemäß dieser Bestellung anwendbar sind, gilt als wesentliche Verletzung der Regeln dieser Bestellung, die der HYDRO das Recht

gibt, nicht gelieferte Teile der betroffenen Bestellung aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitere Reche HYDROS bleiben unberührt.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu HYDRO gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HYDRO und den Lieferanten ist der Sitz von HYDRO. HYDRO ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 15.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von HYDRO in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.